

AZ: 841/22

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten über den von der Beschwerdegegnerin in Rechnung gestellten Verbrauch für eine Wärmepumpe.

Der Beschwerdeführer wurde bis zum 31.07.2020 von der Beschwerdegegnerin bzw. von deren Rechtsvorgängerin mit Wärmestrom beliefert. Im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme einer PV-Anlage wurde am 05.06.2019 das Messkonzept an der Lieferstelle geändert. Dafür wurde vom Netzbetreiber eine Kaskadenschaltung eingerichtet.

Mit seinem Schlichtungsantrag vom 18.01.2022 wandte sich der Beschwerdeführer gegen die von der Beschwerdegegnerin erstellten Abrechnungen 2019 und 2020. Im Schlichtungsverfahren hat die Beschwerdegegnerin mit Datum vom 28.07.2022 eine geänderte Schlussrechnung übersandt und hierbei für den Lieferzeitraum vom 23.04.2019 bis zum 31.07.2020 einen Stromverbrauch von insgesamt 11.037 kWh abgerechnet. Hiervon entfallen auf den Lieferzeitraum vom 23.04.2019 bis zum 04.06.2019 ein Verbrauch von 910 kWh und auf den nachfolgenden Zeitraum bis zum 31.07.2020 ein Verbrauch von 10.127 kWh.

Der Beschwerdeführer trägt vor, dass auch die geänderte Schlussrechnung fehlerhaft sei. Ausgehend von den vom Netzbetreiber übermittelten Zählerständen ergebe sich ein Verbrauch von nur 8.929 kWh für die Wärmepumpe im Lieferzeitraum vom 05.06.2019 bis zum 31.07.2020. Die Beschwerdegegnerin berechne daher immer noch 1.198 kWh zu viel.

Der Beschwerdeführer begehrt die nochmalige Korrektur der Abrechnung der Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdegegnerin hält an der Abrechnung vom 28.07.2022 fest.

Diese sei inhaltlich und rechnerisch korrekt.

### II.

Der Schlichtungsantrag ist, soweit er jetzt noch aufrechterhalten wird, begründet.

Die Beschwerdegegnerin hat nach hiesiger Überzeugung die vom Netzbetreiber übermittelten Werte in der Korrekturrechnung vom 28.07.2022 nicht korrekt berücksichtigt. Wie der Netzbetreiber dargelegt hat, wird der Verbrauch der Wärmepumpe seit dem 05.06.2019 dadurch ermittelt, dass der über den Zähler mit der Nummer ...915 erfasste Verbrauch (Haushaltsstromzähler) von dem über den Zähler mit der Nummer ...912 erfassten Gesamtverbrauch des Hauses abgezogen wird.

Beide neuen Zähler wurden nach Angabe des Netzbetreibers am 05.06.2019 mit einem Zählerstand von 0 eingebaut. Für den 31.07.2020 hat der Netzbetreiber in der Stellungnahme vom 02.03.2022 für den Zähler mit der Nummer ...912 einen Zählerstand von 13.054 kWh übermittelt und für den Zähler mit der Nummer ...915 einen Zählerstand von 4.125 kWh. Hieraus ergibt sich rechnerisch ein Verbrauch für die Wärmepumpe von 8.929 kWh (13.054 kWh – 4.125 kWh) im Lieferzeitraum vom 05.06.2019 bis zum 31.07.2020. Die Beschwerdegegnerin stellt dem Beschwerdeführer in der Rechnung vom 28.07.2022 dagegen einen Gesamtverbrauch von 10.127 kWh im vorgenannten Zeitraum in Rechnung, mithin 1.198 kWh zu viel.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

Die Beschwerdegegnerin nimmt eine erneute Rechnungskorrektur dahingehend vor, dass für den Lieferzeitraum vom 05.06.2019 bis zum 31.07.2020 lediglich ein Gesamtverbrauch von 8.929 kWh in Rechnung gestellt wird. Das sich hieraus ergebende Guthaben wird umgehend nach Erstellung der Korrekturrechnung an den Beschwerdeführer ausgezahlt.

### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 5. Dezember 2022

Jürgen Kipp  
Ombudsmann